



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntag] in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 14. März.

[Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 37. Betr. den Transport von Verbrechern und Bagabonden auf Eisenbahnen.

Auf Veranlassung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlessien wird der § 11 und 12 der von demselben unterm 29. September 1851 erlassenen Instruction zum Transport von Verbrechern und Bagabonden auf Eisenbahnen in der Provinz Schlessien, welche den Königlichen Landraths-Ämtern mittelst Circular-Befehl vom 26. October 1851 (A. d. S. VI 349Sc) zugesertigt worden ist, dahin modificirt, daß vom 1. April d. J. ab die für die Transporteure und Transportaten erforderlichen Fahrbillets dritter Classe bis zu denjenigen Eisenbahnstationen, von wo aus der Transport die Eisenbahn verläßt, von den Transport-Polizeibehörden zu lösen sind. Ebenso wird bezüglich der im § 9 der gedachten Instruction erwähnten neu hinzutretenden Transporte bestimmt, daß die Gensdarmen und Polizeibeamten auf den Zwischen-Stationen von den betreffenden Polizeibehörden mit ausreichenden Geldmitteln versehen werden, um die nöthigen Fahrbillets für die den Transport weiter begleitenden Transporteure und für die den Eisenbahn-Transport erst antretenden Transportaten lösen zu können.

Die Auslagen für gelöste Fahrbillets sind auf dem Transportzettel in Ansatz zu bringen.

Behufs der Wiedererstattung der von einem Polizeibeamten auf dem Bahnhofe einer Zwischen-Station für Fahrbillets ausgelegten Beträge ist von den Gensdarmen folgender Vermerk auf den Transportzettel setzen zu lassen:

„x Fahrbillets für (Transporteur N.) à x Sgr. — Thlr. Sgr. Pf. gelöst für die Fahrt bis N., um dessen Wiedererstattung durch die Straf-Anstalts-Verwaltung zu N. ersucht wird.
N., Polizei-Sergeant (Gensdarm zu N.)

Die Strafanstalts-Verwaltungen sind angewiesen, dergleichen Vermerke zu beachten und die Wiedererstattung der qu. Fahrgelder derart zu bewirken, daß die Geldbeträge an die Polizeibehörde desjenigen Ortes gesendet werden, an welchem der Polizeibeamte wohnt, welcher die Fahrbillets gelöst hat und dessen Quittung als Belag zur Rechnung beizubringen ist.

In Fällen, wo über das gezahlte Fahrgeld Quittung Seitens der Eisenbahn geleistet werden mußte, ist es erforderlich, daß das Quittungs-Formular auf dem Requisitionsscheine oder auf einem andern Blatte gedruckt oder geschrieben dem Billet-Verkäufer vorgelegt wird, damit derselbe die Quittung ohne großen Zeitaufwand ausstellen kann.

Oppeln, den 2. März 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird den Polizeiverwaltungen und Königl. Gensdarmen des Kreises zur Nachachtung bekannt gemacht.

Neustadt, den 11. März 1863.

Der Königliche Landrath.

Nr. 38. Betr. die Kreis-Wegebauten.

Nach den Beschlüssen der Kreis-Versammlung sollen auch für das laufende Jahr die Wegebaudienste in üblicher Weise ausgeschrieben werden.

Die Besitzer von Zugvieh, wobei 2 Ochsen einem Pferde gleichgerechnet werden, haben mit jedem Zugthiere einen Stägigen Arbeitstag und die unbespannten Wirthe an 3 Tagen Handarbeit zu leisten.

Es soll